

Vergütungsbericht der BBI Bürgerliches Brauhaus Immobilien AG gem. § 162 AktG für das Geschäftsjahr 2023

Nach § 120a Absatz 1 AktG beschließt die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder bei jeder wesentlichen Änderung des Vergütungssystems, mindestens jedoch alle vier Jahre. Im Rückblick auf die Hauptversammlung 2021 der BBI Bürgerliches Brauhaus Immobilien AG, Ingolstadt, (im Folgenden: BBI Immobilien AG) am 30.6.2021 hat die Hauptversammlung das vom Aufsichtsrat vorgelegte Vergütungssystem für Vorstandsmitglieder mit einer Mehrheit von 99,9988 % gebilligt.

Nach § 113 Absatz 3 AktG ist mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder börsennotierter Gesellschaften Beschluss zu fassen. Hierbei kann der Beschluss auch eine bestehende Vergütung bestätigen. Im Rückblick auf die Hauptversammlung 2021 der BBI Immobilien AG am 30.6.2021 hat die Hauptversammlung die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder mit einer Mehrheit von 99,9988 % beschlossen.

1. Vergütung des Vorstands

Seit 1.7.2023 ist Herr Oehme als Alleinvorstand der BBI Immobilien AG bestellt. Herr Hettmer ist zum 30.6.2023 aus dem Vorstand ausgeschieden. In Zusammenhang mit seinem Ausscheiden wurden Herrn Hettmer keine Leistungen zugesagt oder gewährt.

Herr Oehme ist auch Vorstand der Konzernmuttergesellschaft VIB Vermögen AG und wird ausschließlich von der VIB Vermögen AG vergütet. Auch Herr Hettmer wurde in seiner Funktion als Vorstand ausschließlich von der VIB Vermögen AG vergütet. Für seine Tätigkeit als Vorstand der BBI Immobilien AG ist Herrn Oehme im abgelaufenen Geschäftsjahr von Juli bis Dezember 2023 eine anteilige Festvergütung von 7.500 EUR zuzurechnen (p.a. 15.000 EUR, 2022: 0 EUR). Für seine Tätigkeit als Vorstand der BBI Immobilien AG ist Herrn Hettmer von Januar bis Juni 2023 eine anteilige Festvergütung von 7.500 EUR zuzurechnen (p.a. 15.000 EUR, 2022: 15.000 EUR). Die Festvergütung wird und wurde jeweils monatlich anteilig als Gehalt gezahlt. Die Festvergütung macht 100% der Gesamtvergütung aus. Eine erfolgsabhängige Vergütung für die Vorstandstätigkeit wird nicht gewährt.

2. Vergütung des Aufsichtsrats

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist in § 10 der Satzung festgelegt und orientiert sich an der Größe des Unternehmens, den Aufgaben und der Verantwortung der Aufsichtsratsmitglieder.

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine fixe, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare jährliche Vergütung von 6.000 EUR. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält den dreifachen, der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats den eineinhalbfachen Betrag der Vergütung eines Aufsichtsratsmitglieds.

Die im Geschäftsjahr 2023 gewährte und geschuldete Vergütung des Aufsichtsrats ergibt sich wie folgt:

Aufsichtsrats- mitglieder	Festvergütung 2023 (in EUR)			Festvergütung 2022 (in EUR)		
	Auszahlungs- wirksame Vergütung	Aufwands- wirksame Vergütung		Auszahlungs- wirksame Vergütung	Aufwands- wirksame Vergütung	
Ludwig Schlosser (Vorsitzender)	18.000	18.000		18.000	18.000	
Rupert Hackl (stellvertretender Vorsitzender)	9.000	9.000		7.500	9.000	
Sonja Wärtnges (ab 1.4.2022 Mitglied des Aufsichtsrats)	0	0		0	0	
Prof. Dr. Michaela Regler (ausgeschieden am 22.3.2022)	0	0		3.000	1.331	
Franz-Xaver Schmidbauer (ausgeschieden am 30.06.2021)	0	0		4.500	0	
Gesamt- vergütung	27.000	27.000		33.000	28.331	

Das Aufsichtsratsmandat von Frau Sonja Wärtnges wird nicht vergütet, da im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeit bei der Branicks Group AG alle Organtätigkeiten innerhalb des Branicks Konzerns abgegolten sind.

Darüber hinaus haben Aufsichtsratsmitglieder im Berichtsjahr von der Gesellschaft keine weiteren Vergütungen oder Auslagererstattungen bzw. Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, erhalten. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben von der Gesellschaft keine Kredite oder Vorschüsse erhalten.

3. Vergleichende Darstellung der aufwandsbezogenen Vergütung des Vorstands und Aufsichtsrats und Ertragsentwicklung der Gesellschaft

Vorstandsmitglied	Gesamtvergütung 2023 (in EUR)	Gesamtvergütung 2022 (in EUR)	Veränderung
Dirk Oehme (seit 1.7.2023 Alleinvorstand)	7.500	0	+100% (Gesamtjahres- betrachtung)
Rainer Hettmer (Alleinvorstand, ausgeschieden am 30.6.2023)	7.500	15.000	- 50% (Gesamtjahres- betrachtung)
Gesamtvergütung des Vorstands	15.000	15.000	+/- 0 % (Gesamtjahres- betrachtung)
Aufsichtsratsmitglieder	Gesamtvergütung 2023 (in EUR)	Gesamtvergütung 2022 (in EUR)	Veränderung
Ludwig Schlosser (Vorsitzender)	18.000	18.000	+/- 0 % (Gesamtjahres- betrachtung)
Rupert Hackl (stellvertretender Vorsitzender)	9.000	9.000	+/- 0 % (Gesamtjahres- betrachtung)
Sonja Wärtges (seit 1.4.2022 Mitglied des Aufsichtsrats)	0	0	+/- 0 % (Gesamtjahres- betrachtung)
Prof. Dr. Michaela Regler (ausgeschieden am 22.3.2022)	0	1.331	-100% (Gesamtjahres- betrachtung)
Gesamtvergütung des Aufsichtsrats	27.000	28.331	-6 %
Ergebnis nach Steuern vor Gewinnabführung	83.567.693	8.205.194	>100 %

Da die Gesellschaft keine Mitarbeiter beschäftigt, entfallen Angaben zur durchschnittlichen Vergütung von Arbeitnehmern.

VERMERK DES UNABHÄNGIGEN WIRTSCHAFTSPRÜFERS ÜBER DIE PRÜFUNG DES VERGÜTUNGSBERICHTS NACH § 162 ABS. 3 AKTG

An die BBI Bürgerliches Brauhaus Immobilien AG, Ingolstadt

Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der BBI Bürgerliches Brauhaus Immobilien Aktiengesellschaft, Ingolstadt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870 (09.2023)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen der IDW Qualitätsmanagementstandards angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

Umgang mit etwaigen irreführenden Darstellungen

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, den Vergütungsbericht unter Berücksichtigung der Kenntnisse aus der Abschlussprüfung zu lesen und dabei für Anzeichen aufmerksam zu bleiben, ob der Vergütungsbericht irreführende Darstellungen in Bezug auf die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts enthält.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine solche irreführende Darstellung vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

München, 26. April 2024

BDO AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Philipp Jahn
Wirtschaftsprüfer

Frank Werner
Wirtschaftsprüfer